



*Beiträge alle überwiegend aus Startothek, Gründungszuschuss und Steuertipps f. Selbständige v. Dezember 2010 und Januar 2011*

Beitrag Nr. 193616 vom 05.01.2011

#### ***1. Honoraranspruch des Anwalts entfällt bei grundloser Mandatskündigung***

Gerade in der Gründungsphase sollte man auf fundierte Rechtsberatung nicht verzichten. Hinsichtlich der Honorarfrage gibt es aber oftmals unterschiedliche Ansichten. Wie aus einem kürzlich veröffentlichten Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt (Az.: 18 U 18/10) hervorgeht, steht einem Rechtsanwalt jedenfalls dann kein Honorar zu, wenn er das Mandat grundlos kündigt. Zudem muss er auch bereits erhaltenes Honorar zurückzahlen.

Ein Rechtsanwalt kündigte ein Vertrags- bzw. Mandatsverhältnis mit seinem Mandanten, da dieser sich weigerte, der nachträglichen Stundenhonorarforderung des Anwalts nachzukommen. Das bereits gezahlte Honorar verlangte der Mandant zurück. Der Anwalt sah hierzu keinen Anlass, sodass der Mandant seine Forderung gerichtlich geltend machte. Zur Fortsetzung des bereits laufenden, eigentlichen Prozesses musste sich der Mandant einen anderen Rechtsanwalt nehmen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hielt zum Mandanten. Die bisherige anwaltliche Tätigkeit habe durch die Kündigung des Vertrages während des laufenden Prozesses jeglichen Nutzen für den Mandanten verloren. Nach Ansicht der OLG-Richter fehle es hier an einer rechtlichen Grundlage, dass der Anwalt das bereits erhaltene Honorar behalten dürfe. Folglich habe er seinen Honoraranspruch verloren und müsse in diesem Fall auch die bereits vom Mandanten gezahlten Leistungen zurückzahlen.

Beitrag Nr. 194485 vom 19.01.2011

#### ***2. Internetverkauf: Online-Produktfotos sind verbindlich***

**Online-Händler aufgepasst! Wer seine Ware im Internet mit Produktfotos bewirbt, sollte penibel darauf achten, was auf den Bildern zu sehen ist. Wie aus einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs (Az.: VIII ZR 346/09) hervor geht, sind Fotos nämlich ebenso verbindlich wie textliche Produktbeschreibungen. Ungemach droht also beispielsweise dann, wenn der verkauften Ware abgebildete Produktdetails fehlen.**

Im Streitfall hatte ein Autohaus einen Unfallwagen über eine Internetbörse zum Verkauf angeboten. Auf einem der dargestellten Produktfotos war eine Standheizung zu sehen, die in der textlichen Produktbeschreibung nicht als Ausstattungsmerkmal erwähnt wurde. Der Verkauf der Standheizung sei auch nicht vorgesehen gewesen, sodass sie vor der Übergabe des Fahrzeuges an die Käuferin ausgebaut wurde. Die Käuferin bestand allerdings auf die Heizung und verlangte Kostenerstattung für den Erwerb und den Einbau einer gebrauchten Standheizung.

Der Bundesgerichtshof (BGH) schlug sich dem Grunde nach auf die Seite der Autokäuferin. Hierzu erklärten die Richter, dass ein Käufer grundsätzlich Anspruch darauf habe, diejenige Ware zu erhalten, die er auch gekauft hat. Maßgeblich seien hierfür nicht nur die Artikelbeschreibung sondern auch Produktdetails, die auf entsprechenden Produktfotos zu sehen gewesen seien. Schlussendlich musste die Klage der Käuferin dennoch abgewiesen werden, da sie vor der Schadenersatzforderung das Autohaus zunächst zur sog. Nacherfüllung hätte auffordern müssen. Der Anspruch auf Nacherfüllung (hier: Einbau der abgebildeten Standheizung bzw. eines gleichwertigen Produktes) habe stets Vorrang gegenüber dem Anspruch auf Schadenersatz (hier: Kostenerstattung), so die BGH-Richter abschließend.

### ***3. Durch den Beruf verursachte Krankheitskosten sind Betriebsausgaben***

**Selbstständige können die Kosten für die Behandlung von berufsbedingten Gesundheitsproblemen steuerlich als Betriebsausgaben geltend machen. Dies gilt nach einem kürzlich entschiedenen Urteil des Finanzgerichts Sachsen (Az.: 5 K 435/06) selbst dann, wenn das Krankheitsbild nach dem Sozialgesetzbuch nicht als Berufskrankheit anerkannt ist.**

Eine Berufsgeigerin litt unter Verspannungen im Schulterbereich sowie einer schmerzbedingten Fehlhaltung ihrer Wirbelsäule. Die Ärzte diagnostizierten bei ihr das sog. Impingement-Syndrom. Die diesbezüglich angefallenen Kosten für therapeutische Behandlungen und Krankengymnastik wollte die Geigerin in ihrer Steuererklärung als Betriebsausgaben steuerlich geltend machen. Das zuständige Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, dass das Syndrom nicht als Berufskrankheit im Sinne des Sozialgesetzbuches geführt werde. Zudem seien die Kosten selbst von der Krankenkasse nicht übernommen worden. Hiergegen ging die Geigerin gerichtlich vor.

Mit Erfolg, denn das Finanzgericht Sachsen hielt die Behandlungskosten für beruflich veranlasst. Entgegen der Auffassung des Finanzamtes müsse das festgestellte Syndrom nicht zwingend im Sozialgesetzbuch als Berufskrankheit aufgeführt werden. Auch die Nichterstattung durch die Krankenkasse sei unerheblich. Ausreichend sei vielmehr ein hinreichender Zusammenhang des Krankheitsbildes zur ausgeübten Tätigkeit. Insofern sei die Geigerin zum Werbungskostenabzug berechtigt gewesen.

### ***4. Unternehmensverkauf:***

#### ***Zahlung für Konkurrenzverbot nicht umsatzsteuerpflichtig***

**Oftmals wird beim Verkauf eines Unternehmens der Kaufpreis um die Zahlung eines sog. Konkurrenzverbots aufgestockt. Der Käufer will damit verhindern, dass der Verkäufer des Unternehmens in den unmittelbaren Wettbewerb treten kann. Wie das Finanzgericht Münster (Az.: 15 K 2529/07 U) in einem aktuellen Urteil entschied, unterliegt der dafür gezahlte Betrag nicht der Umsatzsteuer.**

Die Betreiberin eines ambulanten Pflegedienstes verpflichtete sich beim Verkauf ihres Unternehmens für die Dauer von zwei Jahren und in einem bestimmten Umkreis nicht in Konkurrenz zur Erwerberin zu treten. Für dieses vertraglich vereinbarte Konkurrenzverbot erhielt sie einen im Kaufpreis enthaltenen Betrag von 480.000 Euro. Das Finanzamt hielt diesen Betrag für umsatzsteuerpflichtig. Die Betriebsveräußerin hingegen zog vor Gericht. Ihrer Ansicht nach unterliege - entsprechend der gesetzlichen Regelung - der gesamte Kaufpreis für die "Geschäftsveräußerung im Ganzen" nicht der Umsatzsteuer.

Das Finanzgericht Münster sah dies ebenso. Die Verpflichtung der Verkäuferin, nicht in Konkurrenz zur Erwerberin zu treten, gehöre ebenso wie der eigentliche Verkauf des Unternehmens zu den nach § 1 Abs. 1a Umsatzsteuergesetz (Geschäftsveräußerung im Ganzen) nicht steuerpflichtigen Umsätzen. Eine etwaige eigene wirtschaftliche Bedeutung des vereinbarten Konkurrenzverbots sei nicht ersichtlich, befanden die Finanzrichter. Durch ein vereinbartes Konkurrenzverbot soll dem Erwerber grundsätzlich die Fortführung des Betriebes ermöglicht werden. Maßgeblich für die Beurteilung sei hierbei vor allem der Schutz des miterworbenen Kundenstammes.

### ***Befristet ist befristet!***

**Arbeitnehmer haben nach Ablauf ihres befristeten Arbeitsvertrages keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung. Vielmehr steht es Arbeitgebern nach einem jetzt veröffentlichten Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz (Az.: 9 Sa 193/10) weiterhin frei, was mit der frei gewordenen Stelle passieren soll. Auch die Besetzung mit einem neuen Angestellten ist möglich.**

Ein Arbeitgeber ließ den befristeten Arbeitsvertrag einer Produktionsmitarbeiterin zum vertraglich vereinbarten Beschäftigungsende auslaufen und besetzte die frei gewordene Stelle

mit einem neuen Mitarbeiter. Dies wollte die nunmehr ehemalige Produktionsmitarbeiterin nicht hinnehmen und klagte auf Weiterbeschäftigung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis. Die letzte der bereits dreimal durchgeführten Verlängerungen ihres befristeten Vertrages sei unwirksam gewesen. Zudem verstoße der Arbeitgeber mit seinem Vorgehen gegen den Gesetzeszweck des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG). Dieser sehe befristete Arbeitsverhältnisse als "Brücke in die Beschäftigung", d. h. in unbefristete Beschäftigungen. Da der Arbeitgeber darauf jedoch nicht reagierte, ging der Fall vor Gericht.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz wies die Klage der ehemaligen Produktionsmitarbeiterin ab. Nach Ansicht der LAG-Richter habe der Arbeitgeber nicht rechtsmissbräuchlich gehandelt, sondern lediglich einen gesetzlich vorgesehenen Vorteil genutzt. Das Gesetz sehe vor, dass sich der Arbeitgeber am Ende des befristeten Arbeitsverhältnisses entscheidet, ob er den bisherigen Arbeitnehmer unbefristet weiterbeschäftigt oder bei entsprechendem Beschäftigungsbedarf einen anderen Arbeitnehmer einstellt. Ferner konnte das LAG auch keinen Fehler bei den jeweiligen Verlängerungen des befristeten Arbeitsverhältnisses feststellen.

## **6. Verarmte Selbstständige kommen nicht mehr in die GKV [07.01.2011] -**

**So kann es Selbstständigen gehen, die zuletzt noch privat krankenversichert waren: Eine ehemals gut funktionierende Selbstständigkeit wirft kaum noch Gewinn ab, sodass dem Betroffenen dann nur noch übrig bleibt, Hartz IV zu beantragen. Doch was wird dann aus der Krankenversicherung? Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist für vormals privat Versicherte ausgeschlossen.**

Das gilt auch dann, wenn der Versicherungsschutz der privaten Krankenversicherung (PKV) bereits vor dem Leistungsbezug beendet wurde. Das hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen am 23.8.2010 entschieden (Az. L 16 KR 329110 B ER; unanfechtbar).

Grundlage des Urteils ist eine Änderung in SGB V, die zum 1.1.2009 in Kraft trat. Danach können privat Krankenversicherte auch dann nicht mehr Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung werden, wenn sie ALG-II-Leistungen beziehen. Dafür sorgt der neue Absatz 5a von Paragraph 5 SGB V. Danach "ist nicht versicherungspflichtig, wer unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II privat krankenversichert war".

Gleiches gilt auch für Menschen ohne Krankenversicherung, wie den Ex-Selbstständigen, um den es im skizzierten LSG-Urteil ging, wenn für sie dem Grunde nach - etwa weil sie zuletzt privat versichert waren - die private Krankenversicherung zuständig ist.

### **Tipp**

Für ehemals Privatversicherte gibt es einige Möglichkeiten, in die gesetzliche Krankenversicherung zu kommen. Am realistischsten dürfte dabei die Option sein, eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufzunehmen - also eine abhängige Beschäftigung mit einem Monatsverdienst von mehr als 400 Euro brutto. Für 55-Jährige und Ältere ist allerdings auch diese Möglichkeit versperrt. Sie können nun generell nicht mehr in die GKV zurückkehren.

## **7. 18 Tipps für Ihre Steuererklärung 2010 [03.01.2011] -**

**2010 traten eine Menge steuerlicher Neuregelungen in Kraft - zum größten Teil aufgrund von Gesetzen, zum Teil aber auch bedingt durch Urteile. Wir sagen Ihnen schon jetzt, woran Sie bei Ihrer Steuererklärung für das Jahr 2010 denken müssen.**

### **1. höherer Grundfreibetrag**

Ab 2010 steigt der Grundfreibetrag von bisher 7.834 Euro auf 8.004 Euro. Das heißt: Für ein zu versteuerndes Einkommen bis zu 8.004 Euro wird keine Einkommensteuer erhoben.

### **2. Beiträge zur Krankenversicherung: Steuerabzug verbessert**

Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sind seit dem 1.1.2010 in voller Höhe als sonstige Vorsorgeaufwendungen absetzbar. Begünstigt sind aber nur die Beiträge für eine Basis-Krankenversicherung und Pflege-Pflichtversicherung.

### **3. mehr Vorsorgeaufwendungen absetzbar**

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen steigt für Angestellte, Beamte und Rentner auf 1.900 Euro. Betroffen sind: Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosen-, Erwerbsunfähigkeits-, Unfall- und Haftpflichtversicherung. Privat Krankenversicherte können jetzt auch die Prämien für den Ehepartner und die Kinder als Sonderausgaben absetzen.

### **4. Höherer Unterhalt an den Ex-Ehepartner abziehbar**

Ab 2010 erhöht sich der Höchstbetrag von 13.805 Euro beim sogenannten Realsplitting um die Beiträge, die der Unterhaltsverpflichtete für die Basis- Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung des Unterhaltsempfängers aufwendet.

### **5. Kindergeld für ein volljähriges Kind: Einkommensgrenze steigt**

Wenn Ihr volljähriges Kind maximal 8.004 Euro pro Jahr verdient, bekommen Sie trotzdem noch Kindergeld. Voraussetzung: Ihr Kind ist noch in Ausbildung und höchstens 25 Jahre alt.

### **6. Arbeitszimmerkosten wieder abziehbar**

Arbeitnehmer, die zu Hause ein Arbeitszimmer haben und vom Arbeitgeber keinen Arbeitsplatz gestellt bekommen, können ihre Kosten wieder von der Steuer absetzen, und zwar maximal 1.250 Euro. Betrof-

fen sind vor allem Lehrer, Handelsvertreter und Außendienstmitarbeiter. Die Neuregelung gilt rückwirkend für alle noch offenen Fälle ab 2007.

#### **7. Pflegebedingte Heimunterbringung: Haushaltersparnis steigt**

Wenn Sie selbst im Heim leben, weil Sie pflegebedürftig sind, gehören die Heimkosten zu den außergewöhnlichen Belastungen. Sofern Sie Ihren Haushalt aufgelöst haben, ist die Haushaltersparnis abzuziehen. Die orientiert sich am Grundfreibetrag und steigt ab 2010 auf 8.004 Euro pro Jahr.

#### **8. Unterstützungsleistungen: Unterhaltshöchstbetrag und Bedürftigkeit**

Der Unterhaltshöchstbetrag steigt auf 8.004 Euro. Ab 2010 stockt der Gesetzgeber ihn außerdem um die von Ihnen für den Empfänger getragenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung auf.

#### **9. elektronische Datenübermittlung bei der Riester-Rente**

Ab 2010 ist die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge durch einen Datensatz des Anbieters an das Finanzamt nachzuweisen. Haben Sie der Datenweitergabe zugestimmt, muss der Anbieter die erforderlichen Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund übermitteln. Dazu gehört u.a. auch die Versicherungs- oder Zulagenummer. Wurde diese noch nicht vergeben, gilt die Einwilligung auch als Antrag auf Vergabe der Zulagenummer.

#### **10. Zertifizierung von Rürup-Verträgen**

Ab 2010 müssen nicht nur Riester-Verträge zertifiziert sein, sondern auch Rürup-Verträge. Damit soll sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug erfüllt werden.

#### **11. Spekulationsgeschäfte: nicht mehr mit Gebrauchsgütern**

Der Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs, also z.B. einem Auto, gehört nicht mehr zu den Veräußerungsgeschäften. Gewinne und Verluste aus solchen Veräußerungen innerhalb eines Jahres nach Anschaffung sind damit steuerlich ohne Bedeutung. Betroffen sind alle Gebrauchsgüter, die nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2010 erworben werden.

#### **12. schärfere Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung**

Top-Verdiener müssen ab 2010 ihre Steuerbelege sechs Jahre lang aufbewahren. Außerdem kann das Finanzamt ohne besondere Begründung eine Außenprüfung bei ihnen durchführen. Betroffen sind alle Steuerzahler mit jährlichen positiven Einkünften über 500.000 Euro.

#### **13. Erbschaft- und Schenkungsteuer: Lebenspartner werden Eheleuten gleichgestellt**

Eingetragene Lebenspartner werden bei der Erbschaftsteuer Ehepaaren gleichgestellt. Für sie gilt jetzt auch die Steuerklasse I - genauso wie für Eheleute. Wurde die Lebenspartnerschaft aufgehoben, fallen die ehemaligen Partner ebenso wie Geschiedene in Steuerklasse II.

#### **14. Erbschaftsteuer sinkt für Verwandte**

Für Verwandte gelten seit 2010 niedrigere Erbschaftsteuersätze. So liegen die Steuersätze in Steuerklasse II für Geschwister, Nichten oder Neffen nur noch zwischen 15% und 43%, für Nichtverwandte in dieser Steuerklasse bleibt es dagegen bei 30% bzw. 50%. Die niedrigere Steuer gilt für Schenkungen und Erbschaften nach dem 31.12.2009.

#### **15. teils beruflich / teils privat veranlasste Reisen**

Hier durfte man früher überhaupt keine Kosten abziehen. Jetzt gehört immerhin der beruflich veranlasste Teil zu den Werbungskosten, die Sie in der Steuererklärung geltend machen dürfen. Voraussetzung: Die Reise war mehr beruflich veranlasst und weniger privat! Flugkosten werden gemäß der Zeitanteile (z.B. 70% beruflich, 30% privat) aufgeteilt.

#### **16. Behinderungsbedingte Umbauten steuerlich geltend machen Müssen Sie Ihre Wohnung behindertengerecht umbauen, dann gelang in der Vergangenheit nur selten der steuerliche Abzug der Kosten. Mit dem BFH-Urteil VI R 7109 vom 22.10.2009 wurde die Rechtsprechung zugunsten der Betroffenen geändert: Die Kosten sind jetzt auch dann abziehbar, wenn nicht behinderte Familienmitglieder die Umbauten nutzen können, also ein gegenwert vorliegt.**

#### **17. mehr absetzen bei beruflich bedingten Umzügen**

Ledige dürfen für einen beruflich bedingten Umzug ab 2010 636 Euro geltend machen, Verheiratete 1.271 Euro. Für jedes Kind, das mit umzieht, dürfen 280 Euro abgesetzt werden. Brauchen die Kinder wegen eines durch den Umzug bedingten Schulwechsels Nachhilfe, dürfen dafür 1.603 Euro geltend gemacht werden - pro Kind.

#### **18. steuerpflichtiger Anteil der Altersrente für Neu-Rentner steigt**

Rentner, die erstmals im Jahr 2010 eine Altersrente beziehen, müssen 60% ihrer Rente versteuern. 40% bleiben steuerfrei.

## **8. Private Kfz-Nutzung:**

### **Umwegfahrten sollten im Fahrtenbuch dokumentiert werden**

[27.12.2010]

**Wer verhindern will, dass die private Kfz-Nutzung nach der 1%-Regel versteuert wird, muss ein zeit-aufwendiges Fahrtenbuch führen. Umso ärgerlicher, wenn das Fahrtenbuch später vom Finanzamt verworfen und eine hohe Steuernachzahlung fällig wird. Ein Urteil zeigt, wo es zu Problemen kommen kann.**

Im entschiedenen Fall ging es um den Geschäftsführer einer Steuerberatungs-GmbH, der einen Firmenwagen fuhr. Nach dem lückenlos geführten Fahrtenbuch nutzte er das Fahrzeug überhaupt nicht privat. Bei einer Lohnsteuerprüfung wurde sein Fahrtenbuch allerdings als nicht ordnungsgemäß beurteilt. Deshalb sollte der Arbeitgeber für vier Jahre einen zusätzlichen geldwerten Vorteil von insgesamt rund 13.000 Euro versteuern. Dagegen klagte er. Das Finanzgericht schloss sich jedoch der Sichtweise des Finanzamts an (Niedersächsisches FG, Urteil vom 25.6.2009, Az. 11 K 72108). Im Urteil ging es zwar um den Firmenwagen eines angestellten Steuerberaters. Es ist jedoch auf einen Selbstständigen übertragbar, der die Versteuerung der privaten Kfz-Nutzung nach der 1%-Methode durch das Führen eines Fahrtenbuchs vermeiden will.

#### **Umwegfahrten müssen dokumentiert werden**

Der Lohnsteuerprüfer verglich die im Fahrtenbuch angegebenen Strecken und Entfernungen mit einem Routenplaner und stellte dabei erhebliche Differenzen fest. Bei einer längeren Fahrt war die Fahrstrecke laut Fahrtenbuch um 231 km länger als die laut Routenplaner. In einem detailliert überprüften Jahr kam es zu solchen Umwegfahrten von insgesamt 1.036 km. Das Finanzgericht war der Auffassung, durch nicht dokumentierte Umwegfahrten habe die Möglichkeit bestanden, Privatfahrten untergehen zu lassen. Zumindest bei einer erheblichen Verlängerung der Strecke durch eine Umwegfahrt müsse das im Fahrtenbuch entsprechend erläutert werden.

Der Steuerberater hatte dagegen argumentiert, dass in den Geschäftswagen ein Navigationssystem eingebaut gewesen sei und er bei seinen Fahrten immer die empfohlene verkehrsgünstigste Strecke gewählt habe. Die verkehrsgünstigste Strecke könne im Einzelfall jedoch deutlich länger sein als die kürzeste Strecke.

#### **Steuertipp**

Der Einsatz von Navigationssystemen und Routenplanern wirft neue Fragen auf. Unseres Erachtens ist es nicht zumutbar, sich vor jeder Fahrt alternativ zur gewählten verkehrsgünstigsten Strecke auch noch die kürzeste Strecke berechnen zu lassen, um dann den Anlass für den Umweg und die zusätzlich gefahrenen Umweg-Kilometer im Fahrtenbuch eintragen zu können. Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Revision eingelegt wurde, sollten Sie bei Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen (Az. des BFH: VI R 31110). Vielleicht gibt uns ja der BFH brauchbare Kriterien an die Hand.

Wenn Sie aber jedes Risiko vermeiden wollen, dass Ihr Fahrtenbuch nach Jahren vom Finanzamt doch nicht anerkannt wird, sollten Sie vorsichtshalber zumindest bei längeren Fahrten mit erheblichem Umweg den Grund dafür im Fahrtenbuch vermerken, zum Beispiel "20 km Stau auf A6 nach Lkw-Unfall".

#### **Es müssen aussagefähige Angaben zum Zweck der Fahrt gemacht werden**

Die Richter beanstandeten außerdem, dass die Angaben zum Zweck der jeweiligen Fahrt nicht ausreichend gewesen seien, da nur Nachnamen aufgezeichnet wurden. Es fehlte eine Angabe dazu, um wen es sich dabei handelte und aus welchem Anlass diese Person aufgesucht wurde. Für eine Überprüfung des Fahrtenbuchs sind solche genauen Angaben jedoch erforderlich, wenn sich nicht bereits aus der Ortsangabe und dem Namen zweifelsfrei der betriebliche Charakter der Fahrt feststellen lässt.

#### **Bei Großstädten muss die Adresse angegeben werden**

Schließlich störten die Richter, dass der Zielort vorwiegend lediglich als Kfz-Kennzeichen, etwa H für Hannover und BS für Braunschweig, angegeben wurde. Bei einem Ort von der Größe Hannovers reiche jedoch die Ortsangabe „Hannover“ nicht aus, da die jeweils aufgesuchten Orte innerhalb von Hannover leicht 20 km voneinander entfernt liegen könnten. Deshalb sei bei größeren Orten die Angabe der genauen Adresse, zumindest aber von Straßen- oder Stadtteilnamen erforderlich.

## **9. Wer Versicherungsschaden nicht unverzüglich meldet, hat schlechte Karten**

[07.01.2011]

**Ein Versicherungsnehmer muss unverzüglich einen Schadenseintritt bei seiner Versicherung anzeigen, um seinen Schadensersatzanspruch nicht zu verlieren. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Antrag auf Abschluss einer Versicherung gestellt, der Versicherungsschein aber von der Versicherung noch nicht zugesandt wurde.**

Ein Ehepaar stellte im November 2007 bei einem Versicherungsunternehmen einen Antrag auf Abschluss einer Wohngebäudeversicherung für ihr Wohnhaus.

Einen Monat später kam es zu einem Wasserschaden. Diesen ließen die Eheleute richten. Als sie dann Mitte Januar 2008 den Versicherungsschein für ihre Versicherung erhielten, meldeten sie den Schaden, reichten die Rechnungen für die Reparaturarbeiten ein und verlangten von der Versicherung die Erstattung der Kosten.

Diese lehnte jedoch jede Zahlung ab. Eine Meldung des Schadenseintritts 6 Wochen nach dem Vorfall sei zu spät. Die Versicherung habe dadurch keine Möglichkeit gehabt, den Schaden zu begutachten und zu überprüfen, ob es wirklich ein Wasserrohrbruch gewesen sei oder nur ein schon länger vorhandenes Leck, für das sie nicht haften würde.

Das Ehepaar erhob Klage vor dem Amtsgericht München und verlangte die Zahlung von 3700 Euro. Die Anzeige nach Erhalt des Versicherungsscheins sei ausreichend gewesen. Die zuständige Richterin beim Amtsgericht München wies die Klage jedoch ab:

Gemäß § 8 des Versicherungsvertrages sei der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Schadenseintritt unverzüglich, gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch, anzuzeigen, Weisungen des Versicherers zu folgen und das Schadensbild soweit wie möglich unverändert zu lassen. Dies sei notwendig, um dem Versicherungsunternehmen die Möglichkeit zu geben, den Schaden zu überprüfen und festzustellen, ob ein Versicherungsfall eingetreten sei. Werde gegen diese Verpflichtung verstoßen, müsse das Versicherungsunternehmen nicht zahlen.

Im vorliegenden Fall sei diese Verpflichtung missachtet worden. Eine Meldung sei erst mehrere Wochen nach dem Schadensereignis und nach Schadensbeseitigung erfolgt.

Die Verpflichtung habe auch schon bestanden, obwohl der Versicherungsschein noch nicht zugesandt worden, der Vertrag somit noch nicht offiziell zustande gekommen war. Auch zwischen Antragsstellung und Vertragsschluss bestünden bereits vertragliche Sorgfaltspflichten, bedeutsame Umstände müssten angezeigt werden (AG München, Urteil vom 23.3.10, AZ 244 C 26368I09).

## **10. Private Kfz-Nutzung und 1%-Methode: Ist der Bruttolistenpreis noch realitätsgerecht?**

[15.01.2011]

**Das Finanzgericht Niedersachsen soll klären, ob die Berechnung des geldwerten Vorteils aus der privaten Kfz-Nutzung eines Firmenwagens nach dem Bruttolistenpreis noch rechtmäßig ist.**

Bei den meisten Selbstständigen gehört der betrieblich und privat genutzte PKW zum notwendigen Betriebsvermögen. Wer kein Fahrtenbuch führt, muss in diesem Fall den geldwerten Vorteil aus der privaten Nutzung des Geschäftswagens nach der 1%-Methode versteuern. Das bedeutet, dass monatlich 1% des vom Kfz-Hersteller angegebenen Bruttolistenpreises als Privatanteil zu versteuern ist.

Als 1996 die 1%-Methode eingeführt wurde, stimmte der Bruttolistenpreis noch weitgehend mit dem tatsächlichen Neuwagenpreis überein. Im Laufe der Jahre haben sich jedoch die realen Verkaufspreise immer weiter vom Bruttolistenpreis entfernt. Inzwischen liegt der Bruttolistenpreis oft 20 bis 25% über dem aktuellen Neuwagenpreis. Das ist ärgerlich für die betroffenen Unternehmer, denn für sie bedeutet das seit Jahren eine massive, schleichende Steuererhöhung.

Zugunsten von Arbeitnehmern in der Automobilindustrie hat der Bundesfinanzhof bereits ein Urteil zur Besteuerung des geldwerten Vorteils aus dem Kauf eines Werkwagens gefällt: Danach ist nicht der Bruttolistenpreis heranzuziehen, sondern der erheblich darunter liegende Preis, zu dem das Auto Endverbrauchern angeboten wird (BFH, Urteil vom 17.6.2009, Az. VI R 18I07, DStR 2009 S. 1803).

Nun soll in einem vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterverfahren vor dem Finanzgericht Niedersachsen geklärt werden, ob eine ähnliche Korrektur auch bei der privaten Kfz-Nutzung von Selbstständigen erfolgen muss (Az. des anhängigen Verfahrens: 9 K 394I10). Denn es stellt sich die Frage, ob die gesetzliche Typisierung mit einer Besteuerung auf Basis des Bruttolistenpreises angesichts hoher Rabatte noch realitätsgerecht ist und ob man nicht von einer niedrigeren Bemessungsgrundlage ausgehen müsste.

## Steuertipp

Im Hinblick auf diese Entwicklung wurde bereits im Herbst 2009 im Koalitionsvertrag festgelegt, dass die Vorschrift zur Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines Firmenwagens auf den Prüfstand soll. Dabei wurde angedeutet, dass es entweder zu einem pauschalen Abschlag vom Bruttolistenpreis oder aber zu einer Verringerung des Prozentsatzes kommen könnte, beispielsweise monatlich 0,8% statt wie bisher 1% des Bruttolistenpreises. Beides würde zu einer niedrigeren Besteuerung führen.

Leider hat sich aber bisher in diese Richtung nichts bewegt. Weder im soeben verabschiedeten Jahressteuergesetz 2010 noch im geplanten Steuervereinfachungsgesetz findet sich eine entsprechende Passage. Sie sollten daher versuchen, Ihren Steuerbescheid mit Hinweis auf das anhängige Verfahren in diesem Punkt offen zu halten. Darauf haben Sie zwar keinen Rechtsanspruch, aber vielleicht ist Ihr Finanzamt dennoch damit einverstanden.

**Beitrag Nr. 195234 vom 02.02.2011**

### **11. Elster-Verfahren: Eingabefehler begründen kein grobes Verschulden**

**Finanzämter dürfen bei unvollständigen Eingaben im elektronischen Elster-Verfahren nicht generell von einem groben Verschulden des Steuerpflichtigen ausgehen. Wie das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem jetzt veröffentlichten Urteil (Az.: 5 K 2099/09) entschied, habe dieser vielmehr auch nach bereits eingetretener Bestandskraft des Steuerbescheides einen Anspruch auf nachträgliche Korrektur.**

Ein Freiberufler hatte seine Einkommensteuererklärung per elektronischem Elster-Verfahren an das zuständige Finanzamt übermittelt und dabei vergessen, eine Zeile des Mantelbogens auszufüllen. Erst ein Jahr später stellte er diesen Fehler fest und beantragte die Änderung des zwischenzeitlich bestandskräftig gewordenen Steuerbescheides zu seinen Gunsten. Der Antrag wurde abgelehnt, da den Freiberufler nach Ansicht des Finanzamtes ein grobes Verschulden treffe, die entsprechenden Angaben nicht gemacht zu haben. Gegen den ablehnenden Bescheid ging der Freiberufler gerichtlich vor.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zeigte sich nachsichtig mit dem Freiberufler und schloss ein grobes Verschulden aus. Gerade bei der Bearbeitung von größeren Dokumenten am PC bzw. bei der Übertragung von größeren Datenmengen können üblicherweise Fehler auftreten, wie z. B. Vergessen, Irrtümer oder bloße Nachlässigkeiten. Derartige Fehler reichen nach Ansicht des Gerichts aber nicht aus, um dem Steuerpflichtigen grobes Verschulden vorzuwerfen. Vielmehr treffe diesen hier nur ein einfaches Verschulden. Zudem seien den Richtern im Rahmen der Untersuchung des Elster-Bogens aufgefallen, dass gerade an der ausgelassenen Zeile der elektronischen Steuererklärung eine technische Besonderheit vorliege. Diese führe dazu, dass dem Nutzer das Fehlen der Zeile nicht mehr auffallen könne. Mithin müsse dem Freiberufler der Antrag auf nachträgliche Änderung stattgegeben werden, so das Finanzgericht abschließend.

### **Betriebsveranstaltung: 110-Euro-Grenze muss eingehalten werden**

**[30.01.2011]**

**Die allgemeine Preissteigerung ist kein Argument für Anhebung der 110-Euro-Grenze bei Betriebsveranstaltungen, entschied das FG Hessen. Jetzt liegt die Frage beim BFH.**

**Betriebsveranstaltungen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn**

- **die Teilnahme allen Arbeitnehmern offen steht**
- **pro Jahr nur zwei Betriebsveranstaltungen stattfinden**
- **die einzelne Betriebsveranstaltung pro Arbeitnehmer höchstens 110 Euro brutto kostet.**

Bei dem Betrag von 110 Euro handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze. Das bedeutet: Liegen die Kosten auch nur geringfügig darüber, so ist nicht nur der übersteigende Betrag lohnsteuerpflichtig, sondern die gesamten Aufwendungen.

Da die Grenze schon seit Jahren nicht mehr erhöht wurde (vor der Euro-Umstellung lag sie bei 200 DM), wird immer wieder bemängelt, dass der Betrag mit der Wirklichkeit nichts mehr zu habe.

Zuletzt war eine Partnergesellschaft von Rechtsanwälten dieser Meinung. Sie veranstaltete für ihre Mitarbeiter ein Sommerfest, bei dem die Kosten pro Person bei etwa 170 Euro lagen.

Zu viel, meinte das Finanzamt in Übereinstimmung mit den geltenden Lohnsteuer-Richtlinien. Nein, konterten die Anwälte und rechneten vor, dass die Grenze wegen der allgemeinen Preissteigerung und der Inflation um ungefähr 82% auf rund 200 Euro anzuheben sei.

Das FG Hessen zeigte zwar Verständnis für das Argument der Preissteigerung, bei der geforderten Höhe der Anhebung stiegen die Richter jedoch aus – das war ihnen dann doch zu viel.

Daher blieb es dabei: Die Veranstaltung war lohnsteuerpflichtig und sozialversicherungspflichtig (FG Hessen, Urteil vom 1.9.2010, Az. 10 K 381/08; Az. der Revision beim BFH: VI R 79/10).

### **Steuertipp**

Stellt eine Betriebsveranstaltung – wie hier – Arbeitslohn dar, darf der Arbeitgeber diesen pauschal mit 25% versteuern (§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Das ist oft günstiger als die Regellohnbesteuerung.

## **KONTAKT**

Harald Lezius

Unternehmensberater

Unternehmensberatung Lezius

Hauptstrasse 14

61279 Grävenwiesbach / bei Frankfurt

Telefon 06086-80.1

Mobil: 0176-2397 3555

E-Mail direkt: [info@unternehmensberatung-lezius.de](mailto:info@unternehmensberatung-lezius.de)

Infos: [www.unternehmensberatung-lezius.de](http://www.unternehmensberatung-lezius.de)

Sie möchten sich aus dem Newsletter austragen? Dann verpassen Sie evtl. wertvolle Informationen, die Ihnen geschäftliche und finanzielle Vorteile bringen. Sie erhalten diese Informationen, weil Sie in unserem Netzwerkverteiler eingetragen sind. Wenn Sie keine weiteren Informationen mehr wünschen, senden Sie uns einfach eine Email an [info@unternehmensberatung-lezius.de](mailto:info@unternehmensberatung-lezius.de) mit dem Stichwort "Newsletter abbestellen".